



Statuten des Christlichen Vereins Junger Frauen und Männer Strengelbach Kurz: Cevi Strengelbach

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Männer und Frauen Strengelbach“ (kurz: Cevi Strengelbach) besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Strengelbach.

Art. 2 Grundlagen

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Strengelbach und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt. Sie sind hier mit Titel angegeben und befinden sich als Gesamtdokument im Anhang.

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz:
Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.
- Statuten und Leitbild des Vereins Cevi Strengelbach
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 3 Zweck

Der Verein will im Sinne der Grundlagen (Art. 2) vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihres Selbst unterstützen.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF (YWCA) und CVJM (YMCA) an.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Cevi Jungschar

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.
Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Mitglieder

Mitglied im Verein Cevi Strengelbach kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitgliedschaft Leitende

Wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich aktiv als Leiter*in in min. einem der Arbeitsgebiete (Art. 5) einsetzt, wird automatisch Mitglied. Leiter*innen verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

b) Aktivmitgliedschaft Teilnehmende

Teilnehmende sind Kinder unter 18 Jahren, die aktiv an den Vereinsanlässen der Cevi Strengelbach teilnehmen. Alle Teilnehmende ab 14 Jahren verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Die Interessen der Kinder unter 18 Jahren können durch deren Eltern oder gesetzlich Vertretenden wahrgenommen werden. Mehrere Teilnehmende pro Familie berechtigen zu zwei Stimmen je Familie.

c) Passivmitgliedschaft Einzel

Passivmitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

d) Passivmitgliedschaft Familie

Familien haben die Möglichkeit, als Kollektiv Passivmitglied zu werden. Alle Familienmitglieder ab 14 Jahren verfügen über Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitgliedschaft Familie berechtigt zu zwei Stimmen je Familie.

e) Gönner*innen

Gönner*innen verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen. Sie sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

f) Kirchenkommission

Ein Mitglied der Kirchenkommission Strengelbach, idealerweise der*die Angestellte für die Kinder- und Jugendarbeit der reformierten Kirchgemeinde Zofingen, verfügt über Stimm- und Wahlrecht. Sie*er ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 100.- beträgt. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Austritt

Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung.

Erlöschen.

Bezahlt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht, erlischt seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung, sofern eine Mahnung ausgesprochen wurde.

Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Bei mutmasslichen Verstößen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Art. 7 Teilnehmende

...

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) rechnungsprüfende Personen

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebbracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der rechnungsprüfenden Personen
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident/-in

Leiter*in jedes Arbeitsgebiets gem. Art. 5

Kassier*in

Aktuar*in

Vertreter*in Kirchenkommission ref. Kirchgemeinde Strengelbach

maximal drei weitere Vereinsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident*in gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

Vorbereitung und Leitung der GV

Ausführung der Beschlüsse der GV

Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand

Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder

Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern

Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr

Budgetierung zu Handen der Generalversammlung

Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten

Vertretung des Vereins gegen aussen

Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien

Vertretungsbefugnis des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 1'000.- pro Einzelfall.

Verfahren Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der*die Präsident*in den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 11 Rechnungskontrolle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungskontrolle. Die Amts dauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Unterstützung von kirchlichen Institutionen

Beiträge von Mitgliedern

Spenden von Privatpersonen und Firmen

Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen Zweckgebunden der reformierten Kirchgemeinde Zofingen zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins.

Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet werden, so fällt das Vermögen der reformierten Kirchgemeinde Zofingen zu.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Der Zweckartikel sowie die Auflösungsbestimmungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. Januar 2015 genehmigt und am 21. März 2025 geändert und in Kraft gesetzt.

Präsidium: Daniel Bösch

Aktuariat: Ruth Zimmerli



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.03.2024	23.03.2024	Artikel 6 Mitglieder	Geändert
22.03.2024	23.03.2024	Artikel 7 Teilnehmende	Aufgehoben
20.02.2024	21.03.2025	Diverse Ergänzungen aufgrund neuer Vorgaben des BASPO und Swiss Olympic. Statuten mit gendergerechter Schreibweise überarbeitet. Anhang in sep. Dokumente ausgelagert.	Geändert